
Questionnaire session: Role of Expert and guidance in civil cases in Europe	2
Europa auf dem Weg zu gemeinsamen Standards – die Rolle des Sachverständigen und seine Bedeutung im Zivilprozess	3
Harmonisierung des Privatrechts in Europa - aktueller Stand und Ausblick	4
Dr. Christian Groß	
Role of Expert and guidance in civil cases in Spain	15
Cástor Iglesias Sanzo	
Die Rolle des Sachverständigen und Richtlinien für den Sachverständigen im Zivilprozess in Österreich	19
Professor Dr. Matthias Rant	
Role of Expert and guidance in civil cases – The Portuguese experience	24
António Louro	
Role of Expert and guidance in civil cases in the United Kingdom	26
Michael Cohen	
Code of Practice for Experts within EuroExpert	38
Association Standards within EuroExpert	39

Questionnaire session: Role of Expert and guidance in civil cases in Europe

1. Is there a Statement of the Expert's legal role and responsibilities?
2. What role does the Expert play in civil proceedings for the ascertainment of facts and opinions?
3. Is the Expert a 'finder of facts'?
4. If 'yes':-
 - a) Are the facts challengeable by the parties?
 - b) Does the position vary if the Expert is appointed by the Court or by the parties?
 - c) Who bears the cost of the Expert's findings?
 - d) Does the judge have to follow the facts determined by the expert or may he ignore or only partially follow them?
 - e) Does the judge have to take into account or follow the expert's opinion (as distinct from the facts) or may he adopt a contrary view?
 - f) In either case if he does not follow the expert is he under an obligation to say why he has not done so?
5. How do the Judges assess the value of the Expert's opinion?
6. Are there prescribed requirements for:-
 - a) The qualifications that an Expert must have?
 - b) Form and presentation of the Expert's Report.
 - c) The Expert's relationship with the Judge (the court) or the parties?
 - d) Is the Expert permitted to meet with others (including the representatives of the parties)? If so for what purpose?
7. Is there any limitation on the number of Experts in a case?
8. Can a party appoint their own Expert Witness where there is a Court appointed expert?

Europa auf dem Weg zu gemeinsamen Standards – die Rolle des Sachverständigen und seine Bedeutung im Zivilprozess

1. Gibt es eine gesetzliche Regelung für Sachverständige, die seine Rechte und Pflichten festlegt?
2. Welche Rolle spielt der Sachverständige im Rahmen eines Zivilprozesses für die Tatsachenfeststellung und/oder sachverständige Stellungnahme?
3. Stellt der Sachverständige Tatsachen fest?
4. Wenn ja:
 - a. Können die festgestellten Tatsachen durch die Parteien angefochten werden?
 - b. Macht es einen Unterschied, ob der Sachverständige vom Gericht oder einer der Prozessparteien beauftragt worden ist?
 - c. Wer trägt die Kosten für die Tatsachenfeststellung durch den Sachverständigen?
 - d. Ist der Richter verpflichtet, die vom Sachverständigen festgestellten Tatsachen unbeschränkt zu berücksichtigen oder kann er ganz oder teilweise von diesen Feststellungen abweichen?
 - e. Muss der Richter das Gutachten des Sachverständigen beachten und diesem folgen oder kann er – abweichend von den Feststellungen – eine gegensätzliche Auffassung vertreten?
 - f. Wenn der Richter den Feststellungen des Sachverständigen nicht folgt – ist er diesem Falle verpflichtet, die Gründe hierfür darzulegen?
5. Wie, bzw. wonach bemisst der Richter den Wert einer Gutachtenleistung des Sachverständigen?
6. Gibt es vorgeschriebene Anforderungen für:
 - a. die Qualifikation des Sachverständigen?
 - b. Form und Aufbau des Gutachtens?
 - c. Die Beziehung zwischen dem Sachverständigen und dem Gericht, bzw. den Parteien?
 - d. Ist der Sachverständige berechtigt, Kontakt zu den Prozessbeteiligten zu haben (eingeschlossen den Vertretern der Parteien)? Wenn ja, zu welchem Zweck?
7. Ist die Anzahl der Sachverständigen in einem Prozess auf eine bestimmte Zahl begrenzt?
8. Kann eine Partei einen eigenen sachverständigen Zeugen einsetzen, wenn schon ein Sachverständiger durch das Gericht bestellt worden ist?

Harmonisierung des Privatrechts in Europa - aktueller Stand und Ausblick

Vortrag von RA Dr. Christian Groß

1. Einführung

Das Vertragsrecht oder Schuldrecht ist das Herzstück des gesamten Privatrechts. In ihm sind die wichtigsten Vertragstypen, wie Kauf, Miete, Darlehen, Bürgschaft und Dienstvertrag geregelt. Ebenso regelt es auch das für den Sachverständigen, soweit er als Privatgutachter tätig ist, einschlägige Werkvertragsrecht.

Das Schuldrecht gibt damit Antwort auf zentrale Fragen, die sich im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss auch für den Sachverständigen stellen können. Bedarf es etwa für den Vertragsschluss einer bestimmter Form? Oder, kann sich der Vertragsschließende durch einen Dritten bei Vertragsschluss vertreten lassen? Oder, was geschieht, wenn der Vertrag überhaupt nicht, schlecht oder verspätet erfüllt wird? Wie verhält sich also die Haftungssituation der beiden Vertragspartner und in welchem Umfang können sie das Haftungsrisiko ausschließen oder beschränken? Oder – um ein letztes Beispiel zu nennen – innerhalb welcher Zeit verjähren der Zahlungsanspruch des Sachverständigen und ein möglicher Schadensersatzanspruch des Auftraggebers?

Sie sehen, das Schuldrecht regelt nicht weniger als die rechtlichen Grundprinzipien einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung. Der gegenwärtig auf der europäischen Tagesordnung stehende Versuch, das europäische Gemeinschaftsprivatrecht weiter zu harmonisieren, ja vielleicht am Ende sogar in einem einheitlichen Europäischen Gesetzbuch zu kodifizieren, überrascht deshalb nicht. Ein europäisches Schuldrecht könnte ein „entscheidender Schritt auf dem Weg zur inneren Einheit (Europas sein), fast vergleichbar mit der Einführung des Euro“ (Dauner-Lieb, NJW 2004, 1431). Freilich könnte ein solcher Eingriff in die nationalen Rechtsordnungen erhebliche wirtschaftliche Risiken in sich bergen, auf die ich zu sprechen kommen werde.

Mein Ziel ist es, Sie mit meinem Vortrag über den aktuellen Stand der Überlegungen über die Zukunft des Privatrechts in Europa zu informieren. Bitte stellen Sie sich aber darauf ein, dass ich Ihnen keine harten Fakten mitteilen werde, die heute oder morgen für Ihre Sachverständigentätigkeit unmittelbar von Bedeutung sein werden. Wir befinden uns derzeit gerade erst am Ausgangspunkt eines Diskussionsprozesses, den die Europäische Kommission mit einem am 12.02.03 vorgelegten Aktionsplan in Gang gesetzt hat und der voraussichtlich erst in 7 bis 12 Jahren seinen Abschluss finden wird.

Gleichwohl, oder vielleicht gerade deswegen, möchte ich Sie um Ihre besondere Aufmerksamkeit bitten. Es kann allen am Wirtschaftsverkehr beteiligten Kreisen, und damit auch Ihnen, nur dringend angeraten werden, die anstehende Entwicklung zum europäischen Vertragsrecht von Anfang an aufmerksam zu verfolgen. Nach fast zwei Jahrzehnten Einschränkung der Vertragsfreiheit durch europäische Rechtsetzungsakte liegt nämlich die Befürchtung nahe, dass wir uns am Ende des Diskussionsprozesses noch weiteren Einschränkungen der Privatautonomie und damit der Bewegungsfreiheit und Flexibilität ausgesetzt sehen könnten (Dauner-Lieb, NJW 2004, 1431 (1432)). Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, dass auch Sie sich über ihre Fachverbände schon frühzeitig an dem Konsultationsprozess beteiligen. Nach den erfolgten Weichenstellungen in Brüssel über die genauere Zukunft des europäischen Vertragsrechts wird demgegenüber eine Intervention nur mit geringer Wahrscheinlichkeit Erfolg haben.

Im folgenden werde ich zunächst die zentralen Schwachstellen des geltenden Gemeinschaftsprivatrechts aufzeigen. Danach erläutere ich die beabsichtigten Maßnahmen, die nach dem Willen der Kommission helfen sollen, das Gemeinschaftsprivatrecht und damit das

Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern. Und im Anschluss hieran, werde ich versuchen, das Vorhaben zu bewerten, bzw. einen Ausblick zu geben.

2. Schwachstellen des geltenden Gemeinschaftsprivatrecht

Das Vertragsrecht der nationalen Rechtsordnungen sieht sich schon seit zwei Jahrzehnten starken Einflüssen aus Brüssel ausgesetzt. Die meisten dieser Rechtsakte betreffen das Verbrauchervertragsrecht.

Lassen Sie mich nur einige Richtlinien nennen:

- Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter
- Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen
- Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen
- Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen
- Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbrauchercredit, geändert durch Richtlinien 90/88/EWG und 98/7/EG
- Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien
- Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 90/619/EWG, 97/7/EG und 98/257/EG
- Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Die Folge dieses oft unkoordiniert erscheinenden Stückwerkes sind mitunter erheblich. Zu beklagen ist insbesondere, dass die gemeinschaftlichen Regeln, auf die nationalen Zivilrechtsordnungen systemzerstörend wirken. So kann man von einer dem EG-Vertragsrecht innewohnenden Inkohärenz sprechen, die darin besteht, dass ähnliche Sachverhalte unterschiedlich behandelt werden, ohne dass diese unterschiedliche Behandlung sachlich gerechtfertigt wäre. Es gibt z.B. vier EU-Richtlinien, die den Verbraucher auf vier verschiedenen Sachgebieten eine „Bedenkzeit“ einräumen, innerhalb derer sie ohne Angaben von Gründen einen Vertrag widerrufen können. In jedem der vier Fälle ist die „Bedenkzeit“ unterschiedlich lang, ohne dass hierfür ein Grund ersichtlich ist.

Eine andere Schwachstelle beruht darauf, dass grundlegende Begriffe wie „Vertrag“, „Schaden“ oder speziellere Begriffe wie „angemessene Vergütung“, „betrügerische Verwendung“ oder „dauerhafter Datenträger“ entweder gar nicht oder zu weit in den Richtlinien definiert werden. In diesen Fällen bleibt dem nationalen Gesetzgeber ein sehr weiter Gestaltungsspielraum. Die entsprechenden Umsetzungsvorschriften können dann zwar durchaus mit der Richtlinie vereinbar sein, doch kann ihre Anwendung in ähnlichen Fällen zu uneinheitlichen Ergebnissen führen. Ähnliche Schwierigkeiten treten auf, wenn in Richtlinien Begriffe aufgeführt werden, die dem geltenden einzelstaatlichen Recht fremd sind.

Weitere Probleme resultieren aus dem Mindestharmonisierungscharakter der Verbrauchervertragsrichtlinien. Normalerweise harmonisieren EU-Richtlinien den zu regelnden Bereich vollständig. Die Mitgliedstaaten haben dann keine Möglichkeit, abweichende Regelungen auf diesem Anwendungsbereich zu erlassen. Demgegenüber gestatten die meisten Verbrauchervertragsrichtlinien den nationalen Gesetzgebern zu Gunsten der Verbraucher über die Mindeststandards der Richtlinien hinaus zu gehen. Hiervon hat nicht zuletzt der Deutsche Gesetzgeber oftmals Gebrauch gemacht, was immer wieder zu Wettbewerbsverzerrungen und Benachteiligungen der betroffenen Unternehmen führt.

Lassen Sie mich bitte noch einen letzten Problembereich erwähnen. Er betrifft Hindernisse und Beeinträchtigungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus den unterschiedlichen nationalen Vertragsrechten ergeben und die dazu führen, dass die grenzüberschreitende Wirtschaftsaktivität verboten, behindert oder unattraktiv gemacht wird. Zu nennen sind in diesem Kontext insbesondere zwingende Rechtsvorschriften der nationalen Vertragsrechte, wie z.B. zwingende Formvorschriften oder Regeln bezüglich der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verträge.

Soweit Rechtsvorschriften nicht zwingend sind, können Sie zwar durch Rechtswahl umgangen werden. Aber auch die Unterschiedlichkeit von nicht-zwingenden Vorschriften kann Probleme aufwerfen. Regelmäßig wird sich nämlich die wirtschaftlich schwächere Partei dem von der anderen Vertragsseite gewählten Vertragsrecht unterwerfen müssen. In diesen Fällen wird regelmäßig juristische Beratung erforderlich sein, da sich die betroffene Vertragsseite über das anwendbare ausländische Recht informieren muss. Neben den Informationskosten bleibt vielfach eine Rechtsunsicherheit, die dazu führen kann, dass von der grenzüberschreitenden Transaktion ganz Abstand genommen wird.

3. Inhalt des Aktionsplans

In Anbetracht der Vielzahl der bestehenden Schwachstellen, von denen ich nur einige beispielhaft genannt habe, überrascht der Ruf nach der Ordnung des europäischen Zivilrechts nicht. Diesen Ruf hat jetzt auch die Kommission vernommen, ohne allerdings den „großen Wurf“ in Angriff zu nehmen. Die umfassende Kodifizierung des Zivilrechts zu einem Europäischen Zivilgesetzbuch ist nach offiziellem Stand nicht geplant. Für eine Vereinheitlichung des Vertragsrechts fehlt den europäischen Rechtsetzungsorganen – so die Begründung – nicht nur die Rechtsetzungskompetenz, auch politisch ließe sich ein solcher Eingriff in die Rechtsordnungen und Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten jedenfalls zur Zeit nicht realisieren.

Anstelle dessen hat die Kommission am 12.02.03 den Aktionsplan für ein kohärentes europäisches Vertragsrecht vorgelegt. Im Aktionsplan wird eine langfristig angelegte Strategie vorgeschlagen, die auf eine Kombination aus rechtsetzenden und nichtrechtsetzenden Maßnahmen basiert.

Geplant ist dreierlei:

3.1. Verbesserung des Gemeinschaftsrechts

Die erste und wichtigste Maßnahme zielt auf die Verbesserung des geltenden und zukünftigen Gemeinschaftsrechts ab. Hierzu soll in einem ersten Schritt ein gemeinsamer Referenzrahmen erarbeitet werden, in dem gemeinsame Grundsätze und Begriffe im Bereich des europäischen Vertragsrecht festgelegt werden. Der Referenzrahmen soll dann im zweiten Schritt als Grundlage für die Überarbeitung geltender Rechtsvorschriften oder Ausarbeitung neuer Vorschläge herangezogen werden.

Welchen Inhalt, Zuschnitt und Regelungstiefe der Referenzrahmen haben soll ist zur Zeit noch vollkommen unklar. Der Aktionsplan erwähnt aber, dass er mindestens folgende Elemente enthalten sollte:

- : Im wesentlichen sollte darin das Vertragsrecht geregelt werden, vor allem diejenigen Vertragsarten, die im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr von Bedeutung sind, wie Kauf- und Dienstleistungsverträge.
- : Allgemeine Bestimmungen über den Abschluss, die Wirksamkeit und Auslegung von Verträgen sowie über Erfüllung, Nichterfüllung und die daraus resultierenden Ansprüche sollten ebenso enthalten sein wie die Regelungen für Sicherheiten an beweglichen Sachen und das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung.

Beispielhaft nennt der Aktionsplan auch, dass Begriffe wie Vertrag, Schaden oder andere unbestimmte Rechtsbegriffe in dem Referenzrahmen definiert werden könnten, um das oben geschilderte Anwendungsproblem solcher Begrifflichkeiten zu lösen.

Offen ist zur Zeit auch noch, welche Bindungswirkung der Referenzrahmen haben wird. Die Auffassung der Kommission und mehrheitliche Auffassung der Mitgliedstaaten geht aber offenbar eindeutig dahin, dass der Referenzrahmen kein Rechtsakt sein soll. Er soll mehr als „Werkzeug“ dienen, um geltende Rechtsakte zu revidieren oder neue Rechtsakte zu entwerfen.

Finanziert werden soll die Vorbereitung des gemeinsamen Referenzrahmens im Rahmen des 6. Forschungsrahmenprogramms. Die Forschungsaufträge sollen voraussichtlich nach der Sommerpause vergeben werden. Bis 2007 sollen die Wissenschaftler die Ergebnisse ihres Projekts in Form eines Abschlussberichts vorlegen. In einer weiteren Arbeitsphase werden Kommission, Rat und Mitgliedstaaten den Bericht bewerten und entscheiden, in welchem Umfang der Bericht bei der abschließenden Ausarbeitung des Referenzrahmens berücksichtigt wird. Eine endgültige Verabschiedung des Referenzrahmens wird für 2009 avisiert. Der Referenzrahmen dürfte dann im Amtsblatt der EU veröffentlicht und bekannt gemacht werden.

3.2. Optionelles Vertragsrecht

Die zweite Maßnahme zielt auf die Erstellung eines optionellen Vertragsrechts ab. Die Parteien sollen bei grenzüberschreitenden Verträgen die Möglichkeit bekommen, auf dieses Regelwerk zu verweisen. Dieses Instrument – so erklärte Absicht – würde beiden Parteien, der wirtschaftlich stärkeren und der schwächeren, eine ausgewogene Lösung bieten, ohne dass das nationale Recht einer der Parteien angewendet werden müsste.

Auch der Inhalt des optionellen Vertragsrechts ist zur Zeit noch vollkommen offen. Der Aktionsplan erwähnt lediglich, dass das optionelle Vertragsrecht aus dem Referenzrahmen heraus entwickelt werden soll. Mit dem optionellen Vertragsrecht wird deshalb auch nicht vor dem Jahr 2012 zu rechnen sein.

Der Aktionsplan lässt auch offen, ob es sich bei dem optionellen Vertragsrecht um eine „opt-out“- oder „opt-in“-Lösung handeln soll. Im ersten Fall käme dieses Regelwerk bei grenzüberschreitenden Verträgen innerhalb der Gemeinschaft automatisch zur Anwendung. Es könnte aber von den Parteien zu Gunsten eines anwendbaren nationalen Rechts „abgewählt“ werden. Es würde sich dann aber die Frage nach der Konkurrenz zum sog. UN-Kaufrecht stellen, das bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen im Geltungsbereich dieses völkerrechtlichen Abkommens ebenfalls nach dem opt-out-Prinzip automatisch zur Anwendung gelangt. Demgegenüber würde die „opt-in“-Lösung bedeuten, dass das optionelle Vertragsrecht nur zum Zuge kommt wenn es ausdrücklich von den Parteien für anwendbar erklärt wird. Treffen die Parteien keine entsprechende Vereinbarung, bliebe es dagegen bei den allgemeinen Regeln des Internationalen Privatrechts.

Unklar ist überdies, ob das optionelle Vertragsrecht nur den B2B oder auch den B2C Bereich betreffen soll. Im letzten Fall müsste wohl davon ausgegangen werden, dass das optionelle Instrument zwar frei gewählt werden kann, es dann aber gleichwohl eine Reihe von zwingenden Vorschriften, insbesondere aus dem Bereich des Verbraucherschutzes, enthalten dürfte.

3.3. Förderung der Ausarbeitung von EU-weiten Standardvertragsklauseln

Die dritte Maßnahme des Aktionsplans betrifft schließlich die Förderung der Erarbeitung europaweiter AGBs. Auch durch diese Maßnahme erhofft sich die Kommission, dass einige der oben angeführten Probleme und Hemmnisse beseitigt werden können. Die Kommission ist der Auffassung, dass es für Unternehmen wegen der Abweichungen zwischen den verschiedenen nationalen Vertragsrechten schwierig sei, europaweite AGBs zu entwickeln.

Sie plant deshalb Leitlinien zu veröffentlichen, in denen die rechtlichen Grenzen europaweit geltender AGBs aufgezeigt werden sollen. Überdies möchte sie Informationen über vorhandene, erfolgreiche EU- weite AGBs anbieten, insbesondere mittels einer von der Kommission bereitgestellten Website.

4. Bewertung, Ausblick

Das traditionelles Zivilrecht in Deutschland – ich denke aber auch in den meisten übrigen Mitgliedsstaaten – geht von gleichberechtigten Vertragspartnern aus, die ihre Interessen gleichermaßen durchsetzen können. Dies hat sich in den letzten Jahren rapide geändert. Immer häufiger werden unter dem Stichwort „Verbraucherschutz“ Sondergesetze zur Beseitigung angeblicher oder tatsächlicher Ungleichgewichte bei Verträgen mit Verbraucherbeteiligung geschaffen. Man kann inzwischen schon fast von einer Ideologisierung des Vertragsrechts sprechen, bei der die Unternehmer die starken sind, denen quasi jedes Risiko und jede Kostenfolge auferlegt werden kann. Diese Entwicklung der Verschiebung bislang gültiger Risikosphären wird zunehmend durch europäische Rechtssetzung verstärkt, die den deutschen Gesetzgeber in Zugzwang bringt. Beispiel jüngsten Datums hierfür ist die Verbrauchsgüterrichtlinie, die in Deutschland zu der umfassenden Schuldrechtsreform geführt hat.

Ich bitte um Verständnis, dass ich vor diesem Hintergrund dem Vorhaben mit einer gewissen Skepsis gegenüber stehe. Zu befürchten ist nämlich, dass die mit dem Aktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen zum Anlass genommen werden könnten, das Verbraucherschutzniveau im Vertragsrecht noch weiter anzuheben.

Bei unvoreingenommener Beurteilung kann man dem mit dem Aktionsplan verfolgten Anliegen demgegenüber nicht seine Berechtigung absprechen. Die oben dargelegten Probleme zeigen, dass das europäische Gemeinschaftsprivatrecht ein Stückwerk ohne eine klare Linie ist. Es behindert in Teilen den Binnenmarkt und kann Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Von einem legislativen Voranschreiten des Gemeinschaftsprivatrechts führt deshalb im Grunde auch kein Weg vorbei.

Der große Wurf sind die von dem Aktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen allerdings – wie bereit erwähnt – nicht. Wenn überhaupt wird GR nur sehr langsam dazu beitragen, die Unterschiede zwischen den nationalen Vertragsrechten abzubauen. Hinzu kommt, dass der sektorspezifische Ansatz, also der stückweise Erlass von Richtlinien für unterschiedliche Sachgebiete, nicht aufgegeben wird und damit eine weitere Zersplitterung der nationalen Vertragsrechtsordnungen in Kauf genommen wird. Zu bemängeln ist auch, dass sich die europäischen Rechtssetzungsorgane voraussichtlich nicht durch den Referenzrahmen binden lassen wollen. Es können damit auch in Zukunft Richtlinien und Verordnungen verabschiedet werden, ohne die in dem Referenzrahmen niedergelegten gemeinsamen Grundsätze zu beachten. Eine Garantie für mehr Kohärenz ist damit nicht gegeben.

Gleichwohl deutet einiges dahin, dass der eingeschlagene Weg nicht notwendigerweise ein Abschied von der großen Lösung, „einem europäischen Zivilgesetzbuch“, ist. Im Gegenteil: Vieles spricht dafür, dass die Akteure des Aktionsplans in dem Optionsmodell ohnehin nur eine Übergangslösung zu einem endgültigen Kodex sehen (*Dauner-Lieb, NJW 2004, 1431 (1432)*). An der passenden Kompetenznorm würde es letztlich nicht scheitern. Sie ließe sich – wie dies auch schon in anderen Fällen geschehen ist – schaffen, wenn dies politisch gewollt ist.

Um so wichtiger ist damit aus Sicht der Wirtschaft, und damit auch aus Sicht der Sachverständigen, dass bereits frühzeitig die richtigen Weichen gestellt werden, damit die von mir geäußerten Befürchtungen nicht eintreten werden.

Zu fordern ist deshalb:

- : Die Vertragsfreiheit muss als tragendes Grundprinzip eines europäischen Vertragsrechts in dem Referenzrahmen verankert werden. Er gilt in allen europäischen Rechtsordnungen und hat letztlich den regen Wirtschaftsverkehr in der europäischen Union vorangebracht. Insbesondere im B2B-Bereich müssen die Unternehmen ihre Verträge frei aushandeln dürfen.
- : Verbraucherschutz sollte auf niedrigem Niveau voll harmonisiert werden.
- : Haftungsnormen müssen ausgewogen sein. Zwingende Vorschriften sind hier hinderlich. Am besten sollten Haftungsfragen der vertraglichen Vereinbarung zugänglich sein.
- : Weiter sollten vernünftige Verjährungsfristen gelten. Damit wird der Rechtsfrieden gewahrt und ein ständiges Weiterschleppen von unberechtigten Ansprüchen verhindert. Der Beginn der Fristen sollte vereinheitlicht werden und an feste Voraussetzungen geknüpft sein.
- : Schließlich sollte Formfreiheit empfohlen werden, damit hieran nicht formalisierte Einwendungen geknüpft werden. Bestehende Schriftformerfordernisse müssten abgebaut werden. Gerade in Massengeschäften bilden sie erheblichen Aufwand.
- : Zum optionellen Vertragsrecht: Um Komplikationen gering zu halten, sollte ein etwaiges Modell oder Spezialrecht für grenzüberschreitende Verträge nur Anwendung finden, wenn die Parteien es ausdrücklich vereinbaren. Es sollte, wie das UN-Kaufrecht auch, in seinen Einzelheiten vertraglich modifizierbar sein, damit den Besonderheiten des jeweiligen Geschäfts Rechnung getragen werden kann.
- : Zu EU-weiten Standardvertragsklauseln: Quasi-amtliche allgemeine Geschäftsbedingungen der Kommission sind nicht zweckmäßig. Zum einen können sie als „allein richtige“ Bedingungen missverstanden werden. Zum anderen besteht eine große Branchenvielfalt. Die Besonderheiten der Branchen setzen Kenntnisse der Strukturen und Abläufe in den jeweiligen Unternehmen voraus. Es ist deshalb der bessere Weg, wenn die Entwicklung und Änderung der Bedingungswerke verschiedenen Fachleuten und Branchen überlassen bleiben, die auf Änderungen schneller reagieren können.

Die Rechtsstellung der Sachverständigen im Zivilprozess in Deutschland

RA Wolfgang Jacobs

1. Gibt es eine Anleitung für die gesetzlichen Aufgaben und Pflichten der Sachverständigen?

Die gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Sachverständigen im Zivilprozess sind in den §§ 402 bis 414 Zivilprozessordnung (ZPO), also demjenigen Gesetz, in dem der Ablauf eines Zivilprozesses geregelt ist, festgelegt. Diese Aufgaben und Pflichten des Sachverständigen gelten in gleicher Weise auch für Strafprozesse und für Prozesse vor Fachgerichten, wie Finanzgerichten, Sozialgerichten und anderen.

2. Welche Rolle spielt der Sachverständige in Zivilverfahren bei der Ermittlung von Tatsachen und Meinungen (Behauptungen)?

Das deutsche Zivilrecht unterliegt dem so genannten "Beibringungsgrundsatz" – dies bedeutet, dass die Parteien eines Rechtsstreites, insbesondere die klageerhebende Partei, den so genannten Streitgegenstand, also den Grund oder das Objekt, um das gestritten wird, bestimmt. Dies kann die Herausgabe eines Gegenstandes, die Bezahlung eines geforderten Kaufpreises, die Räumung eines Hauses, die Abgabe einer Erklärung, aber auch genauso gut die Aufforderung zur Unterlassung einer die klagende Partei beeinträchtigenden Handlung oder eines diese beeinträchtigenden Verhaltens der gegnerischen Prozesspartei betreffen. Um diese durch die klagende Partei geltend gemachten Ansprüche, die sich auf eine Leistung oder Unterlassung der gegnerischen Prozesspartei beziehen, beweisen zu können, kennt das Zivilprozessrecht verschiedene so genannte Beweismittel. Diese Beweismittel sind die Vorlage von Urkunden, die Vernehmung von Zeugen, die so genannte Augenscheinseinnahme, also die durch das Gericht persönlich vorgenommene Besichtigung des Gegenstandes, um den gestritten wird, die Befragung einer Prozesspartei und das Gutachten eines Sachverständigen. Dieses Sachverständigengutachten ist hinsichtlich seiner Beweisskraft und Wertschätzung das wichtigste und stärkste Beweismittel. Wird also von einer Partei in einem Rechtsstreit eine Behauptung vorgetragen, so kann sie zum Beweis dafür, dass diese Behauptung wahr ist, also den Tatsachen entspricht, die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens durch das Gericht beantragen. Wenn der Prozessgegner auf die Ausführungen der vortragenden Partei nicht erwidert, so wird unterstellt, dass die vorgetragenen Behauptungen der Wahrheit entsprechen. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, als Beweismittel ein Sachverständigengutachten einzuholen. Meistens wird jedoch der Prozessgegner dem Vortrag der die Behauptung aufstellenden Partei widersprechen und zur Glaubhaftmachung ebenfalls eines der zuvor genannten fünf Beweismittel anbieten. Er ist also ebenfalls berechtigt, die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch das Gericht zu beantragen, weil er glaubt, dass dieses Gutachten seinen rechtlichen Standpunkt unterstützt.

Ist eine derartige Situation gegeben, so hat das Gericht zwei Möglichkeiten:

- : Es kann entweder aufgrund eigener Sachkunde der Richter entscheiden, ob es den Vortrag der einen oder anderen Partei für wahr erachtet und den Rechtsstreit durch Urteil entscheiden. Es kann weiterhin versuchen, die Parteien zu einer Einigung durch gegenseitiges Nachgeben, also zu einem so genannten Vergleich bewegen.
- : Die andere Möglichkeit des Gerichtes, die zumeist gewählt wird, besteht darin, dass es einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zur inhaltlichen Klärung der gegensätzlichen Behauptungen beauftragt. Dieser Auftrag an den Sachverständigen nennt sich **Beweisbeschluss**.

In diesem Beweisbeschluss werden dem Sachverständigen konkrete Aufgaben, so genannte Beweisfragen, gestellt, die er in seinem Gutachten zu beantworten hat. Diese Aufgaben können sowohl die Ermittlung von Tatsachen zu einem konkreten Sachverhalt betreffen. Sie können

aber auch den Sachverständigen anweisen, eine Tatsache, die zwischen den Parteien nicht streitig ist als gegeben vorauszusetzen. Eine Ermittlung von Tatsachen wäre es zum Beispiel, wenn das Gericht den Sachverständigen beauftragt, die Ursachen für einen Autounfall zu ermitteln. Wenn aber zwischen den streitenden Parteien eines Prozesses Einigkeit darüber besteht, wer von den beiden den Unfall verursacht hat und nur die Höhe des entstandenen Schadens durch den Sachverständigen ermittelt werden soll, so hat er keine Tatsachen zu ermitteln, sondern allein aufgrund seiner Sachkunde und Erfahrung die summenmäßige Höhe des Schadens zu festzustellen.

3. Ist der Sachverständige ein "Ermittler von Tatsachen"?

Wie bereits ausgeführt, kann der Sachverständige Tatsachen ermitteln. Ob dies zu seiner Aufgabe bei der Erstellung des Gutachtens gehört, ergibt sich aus dem so genannten Beweisbeschluss des Gerichtes.

4. Wenn "ja":

- a) **Sind Tatsachen durch die Parteien ablehnbar?**
 - b) **Ändert sich die Position des Sachverständigen, wenn er vom Gericht oder von den Parteien berufen wird?**
 - c) **Wer trägt die Kosten für die Feststellungen des Sachverständigen?**
 - d) **Hat der Richter den vom Sachverständigen festgestellten Tatsachen zu folgen oder kann er sie ignorieren oder ihnen nur teilweise folgen?**
 - e) **Hat der Richter der Ansicht des Sachverständigen zu folgen (im Unterschied zu den Tatsachen) oder darf er sich eine gegensätzliche Ansicht zu eigen machen?**
 - f) **Ist er in jedem Falle, wenn er nicht der Meinung des Sachverständigen folgt, verpflichtet zu begründen, warum er dies nicht getan hat?**
- a) Die **vom Sachverständigen festgestellten Tatsachen können durch die Parteien infrage gestellt werden**, also sie können bestreiten, dass diese der Wirklichkeit entsprechen. Das alleinige Bestreiten der Tatsachen entkräftet diese jedoch nicht. Es ist vielmehr erforderlich, dass diejenige Partei die sie bestreitet, beweist, dass die vom Sachverständigen festgestellten Tatsachen unzutreffend sind.
- b) Sowohl die Position des Sachverständigen als auch die Aussagekraft des von ihm erstellten Gutachtens sind unterschiedlich, je nach dem, ob er vom Gericht als Sachverständiger mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt wurde oder ob er von einer der beiden Prozessparteien mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt wurde. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige hat sich, wie bereits zuvor ausgeführt, an den so genannten Beweisbeschluss bei der Erstellung des Gutachtens zu halten, aus dem sich die konkrete Aufgaben- und Fragestellung des Gutachtenthemas ergibt. Diese vom Gericht, vielfach unter Mithilfe der Parteien, im Beweisbeschluss formulierte Aufgaben- und Fragestellung betrifft diejenigen Teile des Rechtsstreites, zu denen die Parteien unterschiedliche Ansichten haben und bei denen das Gericht nicht aufgrund eigener Sachkunde und Kenntnisse zu einem Ergebnis gelangen kann. Der Sachverständige ist, wenn er vom Gericht mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt wurde, ein Gehilfe des Gerichtes und hat Weisungen nur vom Gericht entgegenzunehmen. Die Prozessparteien dürfen ihm keine Weisungen erteilen. Sie können jedoch Anträge an das Gericht stellen, die den Auftrag des Sachverständigen bei der Erstellung des Gutachtens betreffen. Das Gericht entscheidet eigenständig, ob es diese Anträge oder auch Anregungen der Parteien an den Sachverständigen weitergibt. Eine direkte Weisungserteilung der Parteien an den vom Gericht mit der Erstellung des Gutachtens beauftragten Sachverständigen würde diesen in die Gefahr bringen, dass

durch seine Pflicht zur Neutralität und Unparteilichkeit verletzt wird. Er hat daher eine Partei, die sich direkt an ihn wendet sofort darauf hinzuweisen, dass sie keinen direkten Kontakt mit ihm aufnehmen darf und sich nur unter zu Hilfenahme des Gerichtes an ihn wenden kann. Weiterhin hat er das Gericht sofort davon zu informieren, dass eine Partei versucht hat, direkt mit ihm Kontakt aufzunehmen. Diese Regelung dient dem Schutz des Sachverständigen, damit er ohne Beeinflussung durch die Prozessparteien sein Gutachten nur dem Gericht gegenüber unter Beachtung des ihm erteilten Auftrages erstatten kann.

Die Prozessparteien können ihre eigene Argumentation dadurch inhaltlich unterstützen, dass sie sich durch einen Sachverständigen beraten lassen. Es ist ihnen auch jederzeit möglich, ein eigenes Gutachten bei einem Sachverständigen in Auftrag zu geben und dieses dann dem Gericht zu präsentieren. Bei einem solchen durch eine Prozesspartei in Auftrag gegebenen Gutachten handelt es sich nicht um im Gerichtsgutachten. Ein derartiges Gutachten wird als so genannter Parteivortrag, also als die Äußerung einer Partei zum Inhalt des Rechtsstreites gewertet. Auch bei einem derartigen für eine Prozesspartei erstellten Gutachten ist der Sachverständige selbstverständlich auch an die Wahrheitspflicht gebunden und muss sein Gutachten allein auf der Grundlage seines fachlichen Wissens erstellen.

- c) Wird ein **Gutachten vom Gericht in Auftrag gegeben**, so gehören die Kosten für dieses Gutachten zu den **Kosten des Rechtsstreites**. Der deutsche Zivilprozess unterliegt dem Grundsatz, dass derjenige, der einen Rechtsstreit verliert, dessen gesamte Kosten, also auch die Kosten für das vom Gericht in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten zu zahlen hat. Gewinnt eine Partei den Rechtsstreit nicht vollständig, sondern nur zum Beispiel zu 60 %, so hat sie von allen Kosten des Rechtsstreites, einschließlich der Kosten für das vom Gericht in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten 40 %, also in der Höhe der Quote ihres Unterliegens zu bezahlen. Die andere Partei, die zu 60 % im Rechtsstreit unterlegen ist, also nur zu 40 % gewonnen hat, hat dementsprechend auch 60 % sämtlicher Kosten zu tragen. Die Kosten für ein Gutachten, das eine Prozesspartei selber bei einem Sachverständigen in Auftrag gegeben hat, sind von ihr zu zahlen. Auf Antrag besteht jedoch dann die Möglichkeit, die Kosten für dieses "Parteigutachten", dann zu Kosten des gesamten Rechtsstreites zu erklären, wenn dieses Gutachten inhaltlich das Gericht überzeugt hat und es wesentlich dazu beigetragen hat, dass diese Prozesspartei den Rechtsstreit für sich erfolgreich entscheiden konnte.
- d) Das Gericht ist bei seiner Entscheidung, ob es den vom Sachverständigen festgestellten Tatsachen ganz oder teilweise folgt oder sie sogar ignoriert, frei. Es ist nicht an das Ergebnis eines Sachverständigengutachtens gebunden. Hier gilt der **Grundsatz der freien, also unabhängigen richterlichen Beweiswürdigung**, das heißt das Gericht entscheidet selber, inwieweit es dem Ergebnis des Gutachtens und den darin festgestellten Tatsachen folgt.
- e) Es ist dem Gericht möglich, wenn aus seiner Sicht das Ergebnis des Gutachtens nicht zur Klärung der streitigen Rechtsfragen beiträgt, den Sachverständigen zu einer Ergänzung des Gutachtens aufzufordern oder weitere Gutachten in Auftrag zu geben. Die Parteien des Prozesses können hierzu auch entsprechende Anträge stellen.
- f) Wenn ein Gericht seine Entscheidung nicht auf das Ergebnis des von ihm in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens aufbaut, ist es gesetzlich nicht verpflichtet, dies zu begründen. Da das Fehlen einer derartigen Begründung aber fast immer einen Grund darstellt, dass Urteil des Gerichtes durch eine Berufung beim nächst höheren Gericht anzugreifen, wird es sich in seinem Urteil immer zu dieser Frage äußern.

5. Wie beurteilen die Richter den Wert eines Sachverständigengutachtens?

Unter den bereits zu Beginn dieser Ausführungen aufgeführten fünf Beweismitteln, die das deutsche Zivilprozessrecht kennt, hat das Sachverständigengutachten die größte Bedeutung. Sein Beweiswert ist grundsätzlich sehr hoch.

6. Existieren festgeschriebene Anforderungen:

- a) **Die Qualifikationen, die ein Sachverständiger haben muss?**
 - b) **Form und Darstellung des Sachverständigengutachtens.**
 - c) **Das Verhältnis des Sachverständigen zu den Richtern (dem Gericht) oder zu den Parteien.**
 - d) **Ist es den Sachverständigen erlaubt, sich mit anderen (einschließlich der Vertreter der Parteien) zu treffen? Wenn ja, zu welchem Zweck?**
- a) Das Zivilprozessrecht kennt keine Definition oder Beschreibung des Berufsbildes eines Sachverständigen. In § 404 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) wird jedoch geregelt, dass ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger vom Gericht dann für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens anderen nicht öffentlich bestellten Sachverständigen gegenüber zu bevorzugen ist, wenn es für das Fachgebiet, auf dem ein Gutachten erstellt werden soll, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige gibt. Grundsätzlich kann jedoch jeder, der auf einem bestimmten Fachgebiet über eine besonders hohe Sachkunde verfügt, persönlich integer ist und in der Sache unabhängig und neutral tätig werden kann, vom Gericht zur Erstattung eines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens verpflichtet werden. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige werden aufgrund § 36 Gewerbeordnung (GewO) durch die Industrie- und Handelskammern oder aufgrund von § 91 Handwerksordnung (Hdwo) durch die Handwerkskammern oder aber durch die Berufskammern für Architekten und Ingenieure nach erfolgreichem Abschluss eines entsprechenden Prüfungsverfahrens darauf vereidigt, dass sie ihre Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen nur aufgrund ihrer Sachkunde und ohne Ansehung der Person, für die das Gutachten erstellt wird oder die vom Ergebnis dieses Gutachtens betroffen ist, öffentlich bestellt und vereidigt. Dies bedeutet, dass sie eine besonders hervorgehobene Position unter den Sachverständigen haben. Die Institutionen, die sie als Sachverständige öffentlich bestellen und vereidigen, haben sich in den vorhergehenden Prüfungsverfahren davon zu überzeugen, dass der Sachverständige fachlich und auch persönlich qualifiziert ist.
- b) Form und Darstellung des Gutachtens sind durch gesetzliche Vorschriften nicht geregelt. Sie ergeben sich allein aus der Fragestellung und der grundsätzlichen Logik zum Aufbau eines Sachverständigengutachtens. Dies bedeutet, dass ein Gutachten sich zunächst mit der Feststellung der Tatsachen, im Anschluss dazu mit dem aus diesen Tatsachen zu ziehenden Schlussfolgerungen und anschließend mit der konkreten Fragestellung unter Berücksichtigung der aus den Tatsachen abgeleiteten Schlussfolgerungen zu befassen hat.
- c) Wie bereits ausgeführt ist der vom Gericht mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragte Sachverständige ein Gehilfe des Gerichtes, der dieses mit seinem Gutachten bei der Klärung des strittigen Sachverhaltes und bei der Rechtsfindung unterstützt. Den Parteien ist es nicht erlaubt, auf den Sachverständigen direkt Einfluss zu nehmen oder sogar Kontakt mit ihm aufzunehmen. Sein alleiniger "Partner" ist das Gericht. Anders verhält es sich bei Sachverständigen, die von den Parteien selber beauftragt werden, diese werden prozessrechtlich als Teil der jeweiligen Prozesspartei betrachtet.

- d) Der Sachverständige darf sich nur dann mit den Parteien treffen, wenn dieses Treffen zum Beispiel zur Besichtigung des Gegenstandes erfolgt, zu dem er ein Gutachten zu erstellen hat. Hierbei kann es sich um eine Immobilie, ein Fahrzeug oder jedes andere Objekt, um das zwei Parteien bei Gericht streiten, handeln. Es handelt sich bei dieser Besichtigung aber nicht um Verhandlung des Gerichtes sondern um einen vom Sachverständigen festgelegten Termin, bei dem er unter Ausführung seines ihm vom Gericht übermittelten Auftrages das streitige Objekt besichtigt. Die Parteien haben das Recht, nicht die Pflicht, zur Teilnahme. Sie sind jedoch vom Sachverständigen direkt oder über ihrer Rechtsanwälte zu diesem Ortstermin einzuladen.

Der Grundsatz der Neutralität verpflichtet den Sachverständigen, alle streitenden Parteien zu diesen Besichtigungstermin einzuladen und ihnen dadurch die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben. Weitere Kontaktaufnahmen zu den Parteien ist dem Sachverständigen grundsätzlich nicht erlaubt. Der Sachverständige ist berechtigt Fragen an die Parteien zu stellen. Benötigt er Dokumente, Urkunden und ähnliches von den Parteien, so hat er sich an das Gericht zu wenden, das diese bei den Parteien einfordert.

7. Gibt es irgendeine Begrenzung hinsichtlich der Zahl der Sachverständigen in einem Rechtsstreit?

Das Gericht wird zu einem Rechtsstreit so viele Sachverständige zur Erstellung von Gutachten hinzuziehen, wie es zur Klärung des Sachverhaltes für erforderlich hält. Die so genannte beweispflichtige Partei, also die Prozesspartei, deren Behauptungen durch ein Sachverständigengutachten bewiesen werden sollen, haben dem Gericht zunächst einen Vorschuss für die Kosten des zu erstellenden Sachverständigengutachtens zu leisten. Daher werden auch unter ökonomischen Überlegungen die Parteien prüfen, ob es sinnvoll ist, bei Gericht den Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zu stellen.

8. Kann eine Partei ihren eigenen Sachverständigen hinzuziehen, auch wenn bereits ein Sachverständiger durch das Gericht herangezogen wurde?

Wie bereits zuvor ausgeführt, können die Parteien eigene Sachverständige hinzuziehen. Diese Sachverständigen sind aber direkte Berater der Prozessparteien und keine Sachverständigen des Gerichtes. Auch hier wird eine Partei sorgfältig überlegen, ob sie einen eigenen Sachverständigen hinzuzieht, da sie die Kosten seiner Inanspruchnahme und die Erfolgsaussichten des Prozesses gegeneinander abwägen wird.

Role of Expert and guidance in civil cases in Spain

Cástor Iglesias Sanzo

Preamble

- : Art. 1.2 of the Spanish Constitution states that national sovereignty resides in the Spanish People from whom originate all powers of State; consequently, and in logical coherence with this principle, title VI Art. 117 states that Judicial Power originates from the People and that it is administered in the name of the King, by Judges and Magistrates who make up that Power and, as such, are independent, undetachable, accountable and subject only to the Rule of Law.
- : As I see it then, it is quite clear what the Spanish Constitution contemplates between Justice and People, granting constitutional category to the obligation to provide service to the Judiciary, a question that evidences the singular relevance of Expertise, given the special mission of the Expert in the light of other means of evidence.
- : On the fringe of the present definition of the Court Appraiser Expert in the Spanish Code of Civil Procedure, what is certain is that the Expert, as a Professional of Justice and expert in his speciality, has been a relevant figure even since the first governors in the Middle Ages administered Justice in litigation matters in the name of the King.
- : The expansion in the way they have evolved however confirms the present dynamism of Experts in the different sectors such as the Judiciary, the Institutional Sector and also in the Private area.
- : The most recent chronology is that in our country, the procedural laws of the 19th century already contained the figure of Expert:
 - In 1855, their work was defined as Judgement of Experts.
 - In the Code of Criminal Procedure, Report by Experts.
 - In the new Code of Civil Procedure, evidence by Experts or Opinion of Experts
- : Judicial practice however, and in the current Spanish system understands an Expert to be a person who has specific knowledge and who is summoned to Court to give his opinion on facts object of lawsuit, issuing an expert opinion.
- : It is not very adventurous then to state that in Spain, the Court Appraiser Expert provides the Judge or Court with evidence on the fact that is in dispute in the lawsuit and that in Spanish Judicial practice, it is the Expert who observes and defines the evidence of the litigation and the Judge or Court that with absolute freedom and following its best judgement applies the rule in its final conclusion.

CONDITIONS AND REQUIREMENTS

- : Concerning the necessary conditions for becoming a legal expert, it can be said that to be a Court Expert in Spain and considering that the Expert often participates decisively in the judicial sentence, and frequently fixes with precision the fact that is the subject of the judicial matter, the same conditions as are required of the Judge should be required of him, independent of his academic and professional qualifications, namely:
 - Professional competence.
 - Impartiality.
 - Specialisation.

- : Art. 340 L.E.C.
- : Experts shall hold the official title corresponding to the matter that is object of opinion and its nature. If these are matters that are not included in official professional titles, the experts shall be appointed from among persons who are skilled in that matter.
- : An opinion may likewise be requested from cultural and scientific institutions and Academies that are skilled in the study of the respective matters, for the purpose of the expertise. Persons who are legally qualified to issue an opinion on specific questions may also do so.

APPOINTMENT OF THE COURT EXPERT ACCORDING TO THE L.E.C.

- : The Expert may either be appointed by designation of the court, or by the parties (submitting a report with the complaint or reply to the complaint), namely, a mixed system.
- : For the valuation of property, the expert will be appointed from those providing their services in the Administration of Justice. Failing that, the valuation may be commended to technical bodies or departments within the public administrations that have qualified staff and have accepted the commitment to collaborate for this purpose in the administration of justice. If these bodies or departments cannot be used, an expert will be appointed from amongst the persons or legal entities included on a list drawn up from the lists supplied by the appropriate public entities for conferring accreditations for valuation of property, and the professional associations whose members are legally capable of carrying out such valuations.

COURT APPOINTMENT UNDER THE NEW L.E.C.

1. In the month of January each year, the different professional associations or, in default of these, similar entities, and also the cultural and scientific institutions and academies will be asked to supply a list of their members or associations who are willing to act as experts. The first appointment from each list will be drawn by ballot in the presence of the Court Clerk, and the following appointments will then be made in correlative order.
2. When a person without an official title, experience or skilled in the matter has to be appointed, the parties shall be summoned and the appointment shall be made following the same procedure of ballot, using a list of persons that will be requested each year from trade unions, associations and suitable entities, and which shall be formed of at least five of such persons. When by the singularity of the matter for opinion, there is only the name of one person skilled or experienced in the matter available, the parties will be asked to give their consent and only if they all give this will such a person be appointed expert.

APPOINTMENT OF EXPERTS BY THE COURT, EX PARTE

The plaintiff or defendant may also request in their respective initial proceedings that the court appoint an expert, if they understand the issue of an expertise report to be suitable or necessary for their interests. In this case, the expert will be appointed by the court, when it considers the requested expert opinion to be pertinent and useful. This report will be paid for by the person who has requested it, without prejudice to what might be agreed in the court costs.

NOTIFICATION TO THE DESIGNATED EXPERT, ACCEPTANCE, APPOINTMENT AND SWEARING-IN.**1. Notification to the Expert and Acceptance**

1. In the space of five days from the designation, the expert will be duly notified and will be asked to confirm his acceptance of the appointment within another five days. If he accepts, the expert will be appointed and will deliver his statement under oath or promise in the way that is established.

ISSUE OF OPINION AND POSSIBLE ACTION BY THE EXPERT DELIVERED AT COURT OR TRIAL TO CLARIFY THE REPORT**1. Issue of the opinion.**

- : The expert who is appointed by the court will deliver his opinion in writing to the court within the period that he has been notified.
- : This opinion will be notified to the parties who may determine whether they consider it necessary for the expert to attend the proceedings or trial in order to provide the appropriate explanations or clarifications. The court may rule a sentence requiring the presence of the expert at the proceedings or trial for a better understanding and valuation of the opinion delivered.

RATIFICATION

- : - (Art. 169.4). The questioning of the parties and ratification of the experts will take place at the venue of the Court or Tribunal that is trying the case, although the domicile of the mentioned persons shall fall outside the respective court circumscription.

CHALLENGING OF EXPERTS

- : The following shall be legal causes for challenging experts:

1. If the expert is related by blood or by affinity within the fourth civil degree to the parties or their lawyers and barristers.
2. If the expert has any direct or indirect interest in the lawsuit or in any other similar case.
3. If the expert is or has been in a state of dependence or association or conflictive interests with any of the parties or with their lawyers or barristers.
4. Close or manifest friendship, with any of the parties or their lawyers or barristers.

Any other suitable accredited circumstance that is cause for objection in their professional concept.

OBJECTION

- : (art. 124.3) In addition to the causes for objection stated in the O.P.J. Law, the following are cause of objection of Experts:

1. If the expert has previously given a contrary opinion on the same matter to the objecting party, whether within or outside the case.
2. If the expert has provided expert services to the other party in litigation or is a dependent or partner of same.
3. If the expert has an interest in a partnership, establishment or company that is party to the litigation.

ABSTENTION AND OBJECTION OF EXPERTS**(Book I, Title IV)**

- : The Expert may act in a court proceedings as Expert appointed by the Judge or as author of the opinions that have been submitted by the parties.
- : The reasons for abstention are:
 - : Marriage bonds or similar de facto situation and family relationship or by blood or by affinity within the fourth civil degree, with any of those stated in the above article.
 - : The marriage bond or similar de facto situation and family relationship or by blood or by affinity within the fourth civil degree, with the Lawyer or Barrister of either of the parties intervening in the case or cause.
- 3. Be or have been court defendant or member of the protection bodies of either of the parties, or have been under the care or custody of any of them.
- 4. Be or have been reported or accused by either of the parties as being responsible for any offence or default.
- 5. Have been counsel for the defence or representative of any of the parties, have issued an opinion on the lawsuit or case as Lawyer or acted in it as attorney, expert or witness.
- 6. Be or have been informer or accuser of any of the parties.
- 7. Have any lawsuit pending with any of the parties.
- 8. Close friendship or manifest enmity with any of the parties stated in the above article.
- 9. Have direct or indirect interest in the lawsuit or case.
- 10. Have acted as judge of the criminal case or have resolved the lawsuit or case at a previous level or instance.
- 11. Be one of the subordinate parties to the Judge who should resolve the litigious dispute.

FUTURE OF THE COURT EXPERT**As general idea**

- : Regarding the future of the Court Expert, it can be said in this item that firstly, as consequence of the expansion in litigations that are spreading all over Europe, and in addition the infinite number of cases that modern societies present, we are obliged to have the proposal of accepting that, once the different legal systems in each community country have been overcome, the Court Expert should be yet another professional of European Justice.

EXISTENCE OF CERTAIN FUTURE OBJECTIVES

- : Among the ones we could indicate for European Court Experts, are the following:
 - : Collaboration with professional bodies of the E.C. related with Justice.
 - : Create an Institute of Good Practices in order to establish a Code of Behaviour for the whole of Europe.
 - : Create an Experts Training School with home office in Spain.
 - : Correspondence or convergence with Experts from the Community Europe.
 - : Establish a single list of Court Experts for the whole of Spain that would be representative, reliable and official.
 - : And lastly, promote exchanges with different universities in the E.C. member countries to disseminate this noble and ancient profession among the new generations of Court Appraiser Experts.

Die Rolle des Sachverständigen und Richtlinien für den Sachverständigen im Zivilprozess in Österreich

Professor Dr. Matthias Rant

1) Gibt es eine Beschreibung (Definition) der juristischen Rolle des SV und der Verantwortlichkeiten?

Nach österreichischem Verfahrensrecht ist der Sachverständige eine Person, die kraft ihrer besonderen Sachkunde dem Gericht die Kenntnis von Erfahrungssätzen ihres Wissensgebietes verschaffen und/oder streiterhebliche Tatsachen ermitteln und/oder daraus Schlussfolgerungen ziehen soll. Er ist daher einerseits ein Helfer des erkennenden Richters, der dessen fehlende Sachkenntnis ergänzt, andererseits aber auch ein Beweismittel, das die Feststellung von Tatsachen ermöglicht.

Der Sachverständige ist aber selbst kein Organ im Sinn der Amtshaftungsbestimmungen, weil er selbst keine Entscheidung trifft, sondern dem Gericht durch seinen Befund und sein Gutachten lediglich ein wichtiges Beweismittel liefert.

Der gerichtlich bestellte Sachverständige, der im Gerichtsverfahren schuldhaft ein unrichtiges Gutachten abgibt, haftet den Prozessparteien für die Folgen dieses Versehens, weil die Parteien vom Schutzzweck der gerichtlichen Bestellung umfasst sind. Eine Haftung gegenüber Dritten besteht nur in Ausnahmefällen.

2) Welche Rolle spielt der SV im Zivilverfahren für die Feststellung (Ermittlung) von Tatsachen und Stellungnahmen?

Als Hilfsorgan des Richters stellt der Sachverständige nicht nur seine Kenntnisse zur Verfügung, sondern wird auch unmittelbar bei der Erhebung von Tatsachen tätig. Er kann auch selbständige Ermittlungen durchführen.

3) Ist der SV ein "Tatsachen-Feststeller(Finder)"?

Durch die selbständige Ermittlungstätigkeit, bei der der Sachverständige auch die Mithilfe der Parteien in Anspruch nehmen kann, kommt ihm große Bedeutung bei der Gewinnung von Tatsachengrundlagen für die gerichtliche Entscheidung zu. Die Grenze seiner Tätigkeit liegt bei der Würdigung dieser Tatsachen: Er hat sich jeder Beurteilung darüber, ob diese Tatsachen als wahr anzunehmen sind, zu enthalten. Diese so genannte Beweiswürdigung ist ausschließlich dem Richter vorbehalten.

4) Wenn JA:

a) Sind diese "Facts" von den Parteien anfechtbar?

Der Sachverständige arbeitet zwar an der Erhebung von Tatsachen mit, er stellt sie auch in seinem Gutachten als Befund dar, die festgestellten Tatsachen werden aber erst durch die nachfolgende gerichtliche Entscheidung, das Urteil, rechtlich verbindlich. Als festgestellter Sachverhalt sind sie dann Teil der gerichtlichen Entscheidung und Grundlage der darin getroffenen rechtlichen Beurteilung. Daher können die Parteien zwar den abschließenden gerichtlichen Akt der Feststellung dieser Tatsachen mit einem Rechtsmittel bekämpfen, eine selbständige Anfechtung der Ergebnisse der Tätigkeit des Sachverständigen allein ist aber nicht vorgesehen. Die Parteien haben lediglich das Recht, an der Befundaufnahme teilzunehmen, sich nach Erstattung des Gutachtens zu dessen Ergebnissen zu äußern und in der mündlichen Verhandlung Erläuterungen und Aufklärungen zum Gutachten zu fordern und Fragen an den Sachverständigen zu stellen.

b) Unterscheidet sich die Position (Stellung), je nachdem ob der SV vom Gericht oder von den Parteien bestellt wurde?

Der durch das Gericht bestellte Sachverständige tritt in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zu seinem Auftraggeber, zu dem durch das Gericht repräsentierten Staat. Er erstattet daher ein gerichtliches Gutachten. Für seine Tätigkeit hat er einen Gebührenanspruch gegen den Staat.

Es steht den Parteien aber auch frei, im Rahmen der privatrechtlichen Vertragsfreiheit selbst einen Sachverständigen zu beauftragen, der ein Privatgutachten erstattet. Solche Privatgutachten dienen im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren folgenden Zwecken:

- : Prüfung der Erfolgsaussichten und Vorbereitung eines Verfahrens
- : Kontrolle des Gutachtens des gerichtlich bestellten Sachverständigen
- : Vorbereitung der Befragung des Gerichtssachverständigen.

Der Privatgutachter tritt nur in eine Vertragsbeziehung zu jener Partei, die ihn bestellt hat und hat auch nur gegen diese einen Honoraranspruch, der sich nach den Bestimmungen des Privatrechts richtet.

c) Wer trägt die Kosten der SV-Stellungnahme (Feststellung)?

Der im gerichtlichen Auftrag tätige Sachverständige hat aus seiner öffentlich-rechtlichen Stellung heraus einen Gebührenanspruch gegen den Staat. In den meisten Zivilverfahren müssen die Parteien des Verfahrens für die Sachverständigentätigkeit einen Kostenvorschuss leisten, der nach Abschluss der Sachverständigentätigkeit zur Abdeckung des Gebührenanspruchs verwendet wird. Diese Regelung der Kostentragung ist aber nur vorläufig: Da der österreichische Zivilprozess in erster Linie vom Erfolgsprinzip beherrscht ist, muss letztlich derjenige diese Kosten tragen, der im Prozess unterliegt. Bei teilweisem Unterliegen kann es auch zu einer Aufteilung dieser Kosten kommen.

Die von der Partei bezahlten Kosten eines von ihr beauftragten Privatgutachters können unter Umständen als Prozesskosten geltend gemacht werden und teilen dann deren Schicksal.

d) Muss der Richter den vom SV festgestellten Tatsachen folgen oder kann er diese ignorieren oder ihnen nur teilweise folgen?

Im österreichischen Zivilprozess gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach hat das Gericht nach sorgfältiger Prüfung der Beweisergebnisse zu beurteilen, welche Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind. Das gilt auch für den Sachverständigenbeweis. Ist der Richter daher von den vom Sachverständigen ermittelten Tatsachen nicht oder nicht in jedem Punkt überzeugt, so kann er sie auch seinem Urteil nicht oder nur teilweise zugrunde legen.

e) Muss der Richter die Meinung des SV berücksichtigen oder ihr folgen (zum Unterschied von den Fakten) oder kann er einen gegenteiligen Standpunkt einnehmen?

Auch bei Beurteilung der Richtigkeit der vom Sachverständigen mitgeteilten Erfahrungssätze oder der von ihm gezogenen Schlussfolgerungen aus den ermittelten Tatsachen ist der Richter nicht an die Meinung des Sachverständigen gebunden, sondern kann als Konsequenz des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung auch zum Ergebnis kommen, dass dieser Meinung nicht zu folgen ist.

f) Muss er, wenn er nicht der SV-Meinung folgt, verpflichtender Weise darlegen, warum er das nicht tut?

Nach dem österreichischen Zivilprozessrecht hat ein nach streitiger Verhandlung ergangenes Urteil grundsätzlich auch eine Beweiswürdigung zu enthalten. Der Richter ist daher verpflichtet,

genau zu begründen, warum er den im Urteil festgestellten Sachverhalt als erwiesen angenommen hat oder warum er einzelnen Beweisergebnissen nicht gefolgt ist. Folgt er daher den Ergebnissen eines Sachverständigengutachtens nicht, so bedarf dies der Begründung.

5) Wie schätzen Richter den Wert von SV-Meinungen (Gutachten) ein?

Hier muss man zwischen Gerichtsgutachten und Privatgutachten unterscheiden:

Das Gutachten eines gerichtlich bestellten Sachverständigen genießt hohes Ansehen, weil der Gerichtssachverständige ein zu Objektivität und Unparteilichkeit verpflichtetes unabhängiges Organ der Rechtspflege ist, dessen Meinung daher besondere Autorität zukommt. Den Ergebnissen seiner Tätigkeit wird besonderes Vertrauen entgegengebracht.

Der Wert eines von den Parteien eingeholten Privatgutachtens wird demgegenüber nicht so hoch eingeschätzt. Zwar ist der Privatgutachter persönlich ebenso wie der gerichtlich beauftragte Sachverständige zu Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verpflichtet; doch fehlen beim Privatgutachten die gesetzlichen Garantien des beiderseitigen Parteienghörtums und der gerichtlichen Kontrolle des Zustandekommens. Das Privatgutachten wird daher als urkundlich belegtes Parteivorbringen gewertet. Das Gericht muss sich allerdings mit diesem qualifiziert belegten Vorbringen inhaltlich auseinandersetzen und den Gerichtssachverständigen damit konfrontieren.

6) Gibt es festgelegte Anforderungen für:

a) die Qualifikationen, die ein SV haben muss

Nach österreichischem Privatrecht ist jede Person als Sachverständiger anzusehen, die über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten auf einem bestimmten Gebiet verfügt.

Das Prozessrecht verlangt allerdings primär die Bestellung eines zertifizierten Sachverständigen. Darunter ist eine Person zu verstehen, die nach erfolgreichem Abschluss eines gesetzlich geregelten Zertifizierungsverfahrens vom zuständigen Präsidenten des Landesgerichtes als Zertifizierungsstelle in die elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste) eingetragen wurde.

Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG), das diese Zertifizierung regelt, enthält dazu Standards im formalen und im inhaltlichen Bereich, die in einem eigenen Eintragungsverfahren unter der Leitung des Gerichtshofpräsidenten geprüft werden, der dazu unter anderem ein Gutachten einer unabhängigen Kommission (der Zertifizierungskommission) einholen muss und sodann über das Eintragungersuchen entscheidet.

Jede erstmalige Eintragung in die Sachverständigenliste ist auf fünf Jahre befristet. Zur kontinuierlichen Qualitätssicherung kann die Eintragung danach auf Antrag um jeweils zehn Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen der Eintragung - mit Ausnahme der beruflichen Tätigkeit und des Bedarfes - nach wie vor gegeben sind. In diesem Rezertifizierungsverfahren wird die bisherige Tätigkeit und auch die Fortbildung des Sachverständigen überprüft.

b) die Form und Darstellung des SV-Gutachtens

Gutachten können im österreichischen Zivilprozess sowohl mündlich als auch schriftlich erstattet werden. Es ist jedenfalls nachvollziehbar zu begründen, das heißt, es muss für den Richter und die Prozessparteien verständlich sein.

Bei schriftlichen Gutachten ist am Anfang der gerichtliche Auftrag und das sich daraus ergebende Beweisthema - allenfalls unter Erwähnung der Rückfragen beim Gericht darzustellen.

Dann sind jene Themen und Fragen anzuführen, die sich daraus nach dem besonderen Fachwissen des Sachverständigen ergeben.

Bei der möglichst detaillierten Darstellung des erhobenen Befundes hat der Sachverständige alle Anknüpfungstatsachen für sein Gutachten anzuführen, etwa die Angaben der Beteiligten, den von ihm angenommenen Unfallshergang, die physikalischen und chemischen Untersuchungsergebnisse, weitere Tests und ihre Ergebnisse, die angewendeten Methoden, die Hilfsbefunde, die beigezogenen Hilfspersonen usw. Es muss klar erkennbar sein, unter welchen Prämissen das Gutachten erstattet wurde und für welchen Bereich es Geltung haben soll.

Hängen einzelne Umstände von der Beweiswürdigung des Richters ab oder sind noch Beweise aufzunehmen, so muss der Sachverständige auf die sich vorläufig ergebenden verschiedenen Varianten eingehen (Alternativgutachten), ohne eine eigene Wertung vorzunehmen.

Im Gutachten hat der Sachverständige seine Schlussfolgerungen oder die Erfahrungssätze darzulegen. Auch die gutachterlichen Wertungen sind zu begründen, auch unter Verweis auf Quellen.

Am Schluss des Gutachtens soll der Sachverständige seine Schlüsse möglichst allgemein verständlich zu einem Ergebnis zusammenfassen. Allenfalls ist auch zu begründen, warum ihm die Beantwortung einzelner Fragen nicht möglich war.

c) die Beziehung zwischen SV und dem Richter (Gericht) oder den Parteien?

Aus der Stellung des Sachverständigen als Hilfsorgan des Gerichts ergibt sich in erster Linie seine Verpflichtung, mit dem Richter eng zusammenzuarbeiten. Er hat den erteilten Gerichtsauftrag genau zu erfüllen und muss bei Unklarheiten mit dem Richter Rücksprache halten.

Den Parteien gegenüber hat der Sachverständige das Parteiengehör zu wahren und muss sie daher zur Befundaufnahme einladen. Er kann von ihnen die notwendige Mitwirkung an seinen Erhebungstätigkeiten einfordern, insbesondere Aufklärungen und die Vorlage von Urkunden verlangen. Einladungen des Sachverständigen an Zeugen und Parteien sind aber keine gerichtlichen Ladungen; ihre Befolgung kann nicht erzwungen werden. Die vom Sachverständigen geladenen Zeugen haben Anspruch auf Zeugengebühren.

Dem Sachverständigen steht keine Zwangsgewalt zu, weder gegen die Parteien, noch gegen Beteiligte. Er kann auch nicht selbst Exekutivorgane anfordern. Wenn seiner Befundaufnahme Hindernisse entgegenstehen, kann er nur dem Gericht berichten.

Ein fremdes Grundstück darf der Sachverständige nur mit Zustimmung des Berechtigten betreten.

d) ist es dem SV erlaubt, sich mit anderen zu treffen (einschließlich der Vertreter der Parteien)? Wenn dem so ist, zu welchem Zweck?

Im Rahmen der schon beschriebenen selbständigen Ermittlungstätigkeit kann der Sachverständige auch die Mithilfe der Parteien in Anspruch nehmen und hat sie zur Wahrung des rechtlichen Gehörs auch zu einer von ihm in Abwesenheit des Richters durchgeführten Befundaufnahme einzuladen. Zu diesem Zweck ist es unvermeidlich, dass er sich auch mit den Parteienvertretern trifft. Dabei hat er allerdings Äquidistanz zu wahren: So wäre eine einseitige Kontaktaufnahme oder gar ein Treffen mit nur einer Partei jedenfalls unzulässig.

7) Gibt es eine Beschränkung der Anzahl von SV in einem Fall?

Für ein Beweisthema ist im allgemeinen nur ein Sachverständiger beizuziehen. Die Beurteilung der erforderlichen Anzahl an Sachverständigen obliegt allein dem Gericht.

Bleibt das erstattete Gutachten trotz Erläuterung und Erörterung unklar, kann das Gericht weitere Sachverständige beiziehen (Zweitgutachter). Ein Obergutachten liegt vor, wenn ein Sachverständiger vom Gericht mit der Überprüfung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens beauftragt wird. Voraussetzung für eine Oberbegutachtung sind jedenfalls erhebliche Bedenken gegen das Erstgutachten (etwa durch ein fundiertes Privatgutachten), die durch den zunächst bestellten gerichtlichen Sachverständigen nicht ausgeräumt werden können. Auch das Obergutachten unterliegt der freien richterlichen Beweiswürdigung.

8) Kann eine Partei ihren eigenen SV-Zeugen bestellen, wenn es einen vom Gericht beauftragten SV gibt?

Die Einholung eines Privatgutachtens steht einer Partei immer frei. Sie ist dann sinnvoll, wenn das Gerichtsgutachten überprüft oder widerlegt werden soll. Es gilt aber nur der vom Gericht beauftragte Sachverständige als das mit besonderem Beweiswert ausgestattete Beweismittel des Sachverständigenbeweises. Das Gericht muss sich dennoch mit dem Inhalt des Privatgutachtens inhaltlich und nicht bloß formal auseinandersetzen und dazu - bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens - die Stellungnahme des gerichtlich bestellten Sachverständigen einholen oder einen Zweitgutachter (Obergutachter) mit einer überprüfenden Begutachtung des Gerichtsgutachtens betrauen. Letztlich kann ein überzeugendes Gerichtsgutachten aber durch ein Privatgutachten nicht widerlegt werden.

Role of Expert and guidance in civil cases – The Portuguese experience

António Louro

In the Portuguese Civil Code one can not find a precise Statement of the Expert legal role and responsibilities.

It is necessary to search the contents of the Civil Code to deduce the role and responsibilities of the Expert.

The role

- : Duty to cooperate with the Court or Tribunal
- : Find facts, comment upon, in order to find the truth.

Responsibilities

- : Diligence
- : Competence
- : Impartiality

The Judge can in fact fine the Expert if he breaches the duty of diligence.

The Expert must comply with the rules of independence and impartiality applicable to Judges and Magistrates.

The Expert can not:

- : Have any family bonds;
- : Be a Material Witness;
- : Acted prior to the dispute as an advisor or Expert to the Parties in relation with the case;
- : Have any material interest in the outcome of the dispute;
- : Have been involved in any previous trial or court procedure related with the case
- : Have any bonds friendship, business etc. with the Parties involved.

The Expert role is mainly center in fact finding.

Obviously in order to do that, the Expert must explain in precise and concise terms, his findings.

We all know that the large majority of cases which uses Experts, the facts themselves are not capable of being interpret by layman.

Therefore the Expert must express his opinions in order to fulfill his duty towards the Court and Tribunal I.E. to help the judge (s) and the parties understanding the facts and there impact upon the case itself.

We can find several references in CPC, insofar as the quality and technical support of the Expert opinions.

The Expert is therefore a “finder of facts”

The Expert report must be properly substantiate and it must address in detail all the issues lay by the Judge in his request.

When can the parties challenge the Experts findings

- 1 - The Judge (s) the parties or there technical assistants can at any time during the physical inspection ask the Expert to explain, clarify or comment upon any of the facts
- 2 - The Court will issue the Expert report, and immediately after the parties can ask the Judge permit to question any imprecision's, obscurities or lack of proper conclusions lay down in the Report.

The Expert is therefore a “finder of facts”

The Expert report must be properly substantiate and it must address in detail all the issues lay by the Judge in his request

When can the parties challenge the Experts findings

- 3 - The Judge can ask the Experts any clarifications or precisions he deems fit.
- 4 - Any of the Parties can demand the presence of the Experts during the trial, in order that they answer under oath to all the clarifications deem fit by the parties Lawyers.
- 5 - The Parties can, within 10 days after receiving the report, ask the Court for a Second Expertise. The request must lay down clearly the reasons why the party disagree with the findings.

The Expert report must be properly substantiate and it must address in detail all the issues lay by the Judge in his request.

When can the parties challenge the Experts findings

- 5 - The Second Expertise is carried by more then one Expert, normally they must be two more then the first time and only one can be appointed by the Court.
None of the Experts that toke part the first time can be appointed.
The Judge in order to find the truth can himself order a second Expertise.
The Expert report must be properly substantiate and it must address in detail all the issues lay by the Judge in his request

When can the parties challenge the Experts findings

- 5 - The object of the Second Expertise must be exactly the same of the first. The intention is only to clarify any fundamental errors the Judge or the Parties may have found in the first Report.
The Second Expertise will not make redundant the first report, since both must be assess by the Court.

As we have seen in the previous slides, the number can easily vary between 1 and 7.

Nevertheless one can say that it is unlikely that the number in a normal case will exceed 3.

The parties can off course at any time use an Expert as a Witness or as an advisor.

This is nevertheless very unusual when the parties agree to use 3 Experts, since one of the Expert is already appointed by the party.

Role of Expert and guidance in civil cases in the United Kingdom

Michael Cohen

The United Kingdom is not a single legal jurisdiction in the way that, for example, France appears to be. The following are the principal jurisdictions:

- : England & Wales (This is a single jurisdiction)
- : Scotland
- : Northern Ireland.
- : Other jurisdictions also exist – Isle of Man, Channel Islands which is split into Guernsey and Jersey.

Although there are similarities between each of the jurisdictions there are also differences and it can therefore be misleading or even wrong to assume that what pertains to one will also apply to another. This Response addresses the jurisdiction of England & Wales, which administers English Law.

In the English Civil Courts there are two basic types of Expert. The first is a Party Appointed Expert (PAE). This is the usual type of Expert for the majority of cases. These are appointed by a party to assist and advise them and to prepare a report prior to giving evidence to the court. They work closely with that party and its legal representatives. They are of course bound by the overriding duty to the court (see 1.2 below). The other type of expert is the Single Joint Expert (SJE) who is jointly appointed by the parties and might well be regarded as a parties' appointed expert. The SJE is the creation of Civil Procedure Rules (CPR) (see 1,1 below) specifically Part 35.7. Where there is an SJE it is normal for him to be the sole Expert (at least for that expertise) and accordingly will be the source of all expert evidence for the court. This is a relatively new type of Expert who use has increased. It can be regarded as the norm for cases of small monetary value or of relatively little technical complexity.

1. Is there a Statement of the Expert's legal role and responsibilities?

- 1.1 There is no universally accepted definition or statement of the role and responsibilities of an Expert. There are references in various places but nothing that is so all embracing as to make other references unnecessary. The most comprehensive definition is to be found in the Civil Procedure Rules (CPR). These Rules consist of Rules (which are called Parts) and Practice Directions (PD), which have the same practical effect as a Rule. Part 35 and the PD attached to it lay down the essential requirements. Copies of these two documents are attached to this Response as Appendix 'A' and 'B' respectively. CPR now incorporates what are known as the Ikarian Reefer Rules which were laid down in a case and which were affirmed by the House of Lords which is the Final Court of Appeal. The 'CPR Code of Guidance for Experts and those instructing them' does not have the same technical authority as the Rules but is the commonly accepted advisory document that is referred to by Experts, lawyers and Judges. This is attached as Appendix 'C'.
- 1.2 The essence of the Expert's responsibilities can be found in Part 35.3, which defines the Expert's duty as to help the court which duty is OVERRIDING. It overrides any obligation to anybody who has instructed or paid the Expert.
- 1.3 Part 35.5 states that the Expert's evidence is to be given in a written Report unless the court otherwise directs. This it seldom does. The basis is that the Expert's Report contains his opinions and is put into evidence. The Expert may also be cross-examined in open court on any aspect of the Report or other matters within his expertise. The general rule is that if there is no written report or it is found inadmissible, the Expert cannot give evidence.

- 1.4 The instructions he is given by the lawyers of the party or parties who are instructing him define the Expert's role in each case. He may be asked to investigate and 'find' facts, carry out tests or research in addition to giving his opinion.
- 2. What role does the Expert play in civil proceedings for the ascertainment of facts and opinions?**
- 2.1 It is not possible to give a simple answer, as it will depend largely upon the nature of the case before the court. The Expert will where appropriate investigate the facts, for example, measuring and testing. In all cases he will consider those matters that are within both his expertise and his instructions and will opine on them.
- 3. Is the Expert a 'finder of facts'?**
- 3.1 The short answer is 'no'. The judge is the finder of facts. The Expert may present his opinion on the facts for the judge to adopt or reject.
- 4. If 'yes':-**
(Although the answer is 'no' and therefore this part is inapplicable some comments are included where it thought they would be helpful.)
- a. Are the facts challengeable by the parties?**
- 4.1 Where there are PAE, each party can challenge the other.
- b. Does the position vary if the Expert is appointed by the Court or by the parties?**
- 4.2 Where there is an SJE either or both parties can challenge him.
- c. Who bears the cost of the Expert's findings?**
- 4.3 The party appointing has the underlying responsibility for costs of the expert. In the case of the SJE both are responsible and normally pay half each. However when the case has been finally determined it is usual for the Court to order that the losing party reimburses the winner's costs.
- d. Does the judge have to follow the facts determined by the expert or may he ignore or only partially follow them?**
- 4.4 It is the judge's choice and decision.
- e. Does the judge have to take into account or follow the expert's opinion (as distinct from the facts) or may he adopt a contrary view?**
- 4.5 It is the judge's choice and decision. However if the judge does not reach his decision judicially he may be overturned on appeal to a higher court.
- f. In either case if he does not follow the expert is he under an obligation to say why he has not done so?**
- 4.6 English judge's decisions (known as judgments) always include their reasons so that it is possible to see – and hopefully understand – how they have reached their decision.
- 5. How do the Judges assess the value of the Expert's opinion?**
- 5.1 The arcane workings of a judge's mind are just that. They have to use their experience and knowledge to reach their assessment having listened to the evidence and to the arguments put by the lawyers. They have to decide 'judicially'.

6. Are there prescribed requirements for:-**a. The qualifications that an Expert must have?**

6.1 Although there are no legally prescribed qualifications there is fairly general agreement on what is required. The qualifications for an Expert include having appropriate qualifications and experience within the expertise in question. In addition the Expert should be a 'fit and proper' person with high standards of integrity. He should be properly trained and be independent, impartial and objective.

b. Form and presentation of the Expert's Report.

6.2 This is laid down in CPR with the primary requirements showing in the PD. These can be seen in the Appendix B. In addition The Academy has a Model Form of Experts Report that was prepared by its Judicial Committee. This consists of senior judges who represent the major jurisdictions in the UK. The Model Report is currently being revised to take into account Rule changes and practice. It is not thought that the changes will be more than minor. A copy of the current Model Form is attached as Appendix 'D'.

c. The Expert's relationship with the Judge (the court) or the parties?

6.3 There are no rules about the relationship between the judge and an Expert. However the basic requirement is absolute independence between them. Each has his own role and the Rules of Natural Justice prescribe this separation.

d. Is the Expert permitted to meet with others (including the representatives of the parties)? If so for what purpose?

6.4 A PAE will meet and work with the party instructing him. He would not normally meet with the other party and would only do so with the clearest of instructions, an example of this could be a medical examination of the Claimant by the Defendant's medical expert. The Expert should not meet or discuss any matter with the other side's Expert or others unless there are clear instructions from the party or an Order from the Court. There is no objection to the SJE meeting the parties when they are together but it is not good practice to meet them or their advisers individually. There is a process known as Discussions between Experts (Part 35.12) or Meetings of Experts, where the parties have a PAE. The PAE is normally Ordered by the Court to meet the PAE from the other party. The object of this meeting is to narrow the technical issues by preparing a memorandum showing what they agree and what they do not agree and why they disagree.

7. Is there any limitation on the number of Experts in a case?

7.1 The technical answer is 'no'. However the court has a duty to restrict expert evidence to that that is reasonably required (Part 35.2) and the court has to give specific permission for each Expert (Rule 35.4). These Rules have the effect of limiting the number of experts, usually to one per discipline per party.

8. Can a party appoint their own Expert Witness where there is a Court appointed expert?

8.1 The answer to this question is not known because Court Appointed Experts (CAE) are not in use in England. There is in fact doubt as to whether the court has the power to appoint an Expert. However in many ways the SJE is very similar to the CAE. They are not the same but similar. The court can give permission for a PAE to be appointed when

there is an SJE. It is not the norm but equally it is not rare. There is of course nothing, except expense, to stop a party from appointing their own Expert (usually known as an Expert Adviser or Shadow Expert) to advise them. However this expert would not give evidence and is therefore not an Expert Witness.

PRACTICE DIRECTION – EXPERTS AND ASSESSORS

THIS PRACTICE DIRECTION SUPPLEMENTS CPR PART 35

Part 35 is intended to limit the use of oral expert evidence to that which is reasonably required. In addition, where possible, matters requiring expert evidence should be dealt with by a single expert. Permission of the court is always required either to call an expert or to put an expert's report in evidence.

EXPERT EVIDENCE – GENERAL REQUIREMENTS

- 1.1 It is the duty of an expert to help the court on matters within his own expertise: rule 35.3(1). This duty is paramount and overrides any obligation to the person from whom the expert has received instructions or by whom he is paid: rule 35.3(2).
- 1.2 Expert evidence should be the independent product of the expert uninfluenced by the pressures of litigation.
- 1.3 An expert should assist the court by providing objective, unbiased opinion on matters within his expertise, and should not assume the role of an advocate.
- 1.4 An expert should consider all material facts, including those which might detract from his opinion.
- 1.5 An expert should make it clear:
 - (a) when a question or issue falls outside his expertise; and
 - (b) when he is not able to reach a definite opinion, for example because he has insufficient information.
- 1.6 If, after producing a report, an expert changes his view on any material matter, such change of view should be communicated to all the parties without delay, and when appropriate to the court.

FORM AND CONTENT OF EXPERT'S REPORTS

- 2.1 An expert's report should be addressed to the court and not to the party from whom the expert has received his instructions.
- 2.2 An expert's report must:
 - (1) give details of the expert's qualifications;
 - (2) give details of any literature or other material which the expert has relied on in making the report;
 - (3) contain a statement setting out the substance of all facts and instructions given to the expert which are material to the opinions expressed in the report or upon which those opinions are based;

Part 35 | PRACTICE DIRECTIONS

- (4) make clear which of the facts stated in the report are within the expert's own knowledge;
 - (5) say who carried out any examination, measurement, test or experiment which the expert has used for the report, give the qualifications of that person, and say whether or not the test or experiment has been carried out under the expert's supervision;
 - (6) where there is a range of opinion on the matters dealt with in the report–
 - (a) summarise the range of opinion, and
 - (b) give reasons for his own opinion;
 - (7) contain a summary of the conclusions reached;
 - (8) if the expert is not able to give his opinion without qualification, state the qualification; and
 - (9) contain a statement that the expert understands his duty to the court, and has complied and will continue to comply with that duty.
- 2.3 An expert's report must be verified by a statement of truth as well as containing the statements required in paragraph 2.2(8) and (9) above.
- 2.4 The form of the statement of truth is as follows:
'I confirm that insofar as the facts stated in my report are within my own knowledge I have made clear which they are and I believe them to be true, and that the opinions I have expressed represent my true and complete professional opinion.'
- 2.5 Attention is drawn to rule 32.14 which sets out the consequences of verifying a document containing a false statement without an honest belief in its truth.
(For information about statements of truth see Part 22 and the practice direction which supplements it.)

INFORMATION

- 3 Under Rule 35.9 the court may direct a party with access to information which is not reasonably available to another party to serve on that other party a document which records the information. The document served must include sufficient details of all the facts, tests, experiments and assumptions which underlie any part of the information to enable the party on whom it is served to make, or to obtain, a proper interpretation of the information and an assessment of its significance.

INSTRUCTIONS

- 4 The instructions referred to in paragraph 2.2(3) will not be protected by privilege (see rule 35.10(4)). But cross-examination of the expert on the contents of his instructions will not be allowed unless the court permits it (or unless the party who gave the instructions consents to it). Before it gives permission the court must be satisfied that there are reasonable grounds to

consider that the statement in the report of the substance of the instructions is inaccurate or incomplete. If the court is so satisfied, it will allow the cross-examination where it appears to be in the interests of justice to do so.

QUESTIONS TO EXPERTS

- 5.1 Questions asked for the purpose of clarifying the expert's report (see rule 35.6) should be put, in writing, to the expert not later than 28 days after receipt of the expert's report (see paragraphs 1.2 to 1.5 above as to verification).
- 5.2 Where a party sends a written question or questions direct to an expert, a copy of the questions should, at the same time, be sent to the other party or parties.
- 5.3 The party or parties instructing the expert must pay any fees charged by that expert for answering questions put under rule 35.6. This does not affect any decision of the court as to the party who is ultimately to bear the expert's costs.

SINGLE EXPERT

- 6 Where the court has directed that the evidence on a particular issue is to be given by one expert only (rule 35.7) but there are a number of disciplines relevant to that issue, a leading expert in the dominant discipline should be identified as the single expert. He should prepare the general part of the report and be responsible for annexing or incorporating the contents of any reports from experts in other disciplines.

ASSESSORS

- 7.1 An assessor may be appointed to assist the court under rule 35.15. Not less than 21 days before making any such appointment, the court will notify each party in writing of the name of the proposed assessor, of the matter in respect of which the assistance of the assessor will be sought and of the qualifications of the assessor to give that assistance.
- 7.2 Where any person has been proposed for appointment as an assessor, objection to him, either personally or in respect of his qualification, may be taken by any party.
- 7.3 Any such objection must be made in writing and filed with the court within 7 days of receipt of the notification referred to in paragraph 6.1 and will be taken into account by the court in deciding whether or not to make the appointment (section 63(5) of the County Courts Act 1984).
- 7.4 Copies of any report prepared by the assessor will be sent to each of the parties but the assessor will not give oral evidence or be open to cross-examination or questioning.

PART 35

EXPERTS AND ASSESSORS

CONTENTS OF THIS PART

Duty to restrict expert evidence	Rule 35.1
Interpretation	Rule 35.2
Experts – overriding duty to the court	Rule 35.3
Court’s power to restrict expert evidence	Rule 35.4
General requirement for expert evidence to be given in a written report	Rule 35.5
Written questions to experts	Rule 35.6
Court’s power to direct that evidence is to be given by a single joint expert	Rule 35.7
Instructions to a single joint expert	Rule 35.8
Power of court to direct a party to provide information	Rule 35.9
Contents of report	Rule 35.10
Use by one party of expert’s report disclosed by another	Rule 35.11
Discussions between experts	Rule 35.12
Consequence of failure to disclose expert’s report	Rule 35.13
Expert’s right to ask court for directions	Rule 35.14
Assessors	Rule 35.15

DUTY TO RESTRICT EXPERT EVIDENCE

- 35.1 Expert evidence shall be restricted to that which is reasonably required to resolve the proceedings.

INTERPRETATION

- 35.2 A reference to an ‘expert’ in this Part is a reference to an expert who has been instructed to give or prepare evidence for the purpose of court proceedings.

EXPERTS – OVERRIDING DUTY TO THE COURT

- 35.3
- (1) It is the duty of an expert to help the court on the matters within his expertise.
 - (2) This duty overrides any obligation to the person from whom he has received instructions or by whom he is paid.

COURT'S POWER TO RESTRICT EXPERT EVIDENCE

- 35.4
- (1) No party may call an expert or put in evidence an expert's report without the court's permission.
 - (2) When a party applies for permission under this rule he must identify –
 - (a) the field in which he wishes to rely on expert evidence; and
 - (b) where practicable the expert in that field on whose evidence he wishes to rely.
 - (3) If permission is granted under this rule it shall be in relation only to the expert named or the field identified under paragraph (2).
 - (4) The court may limit the amount of the expert's fees and expenses that the party who wishes to rely on the expert may recover from any other party.

GENERAL REQUIREMENT FOR EXPERT EVIDENCE TO BE GIVEN IN A WRITTEN REPORT

- 35.5
- (1) Expert evidence is to be given in a written report unless the court directs otherwise.
 - (2) If a claim is on the fast track, the court will not direct an expert to attend a hearing unless it is necessary to do so in the interests of justice.

WRITTEN QUESTIONS TO EXPERTS

- 35.6
- (1) A party may put to –
 - (a) an expert instructed by another party; or
 - (b) a single joint expert appointed under rule 35.7, written questions about his report.
 - (2) Written questions under paragraph (1) –
 - (a) may be put once only;
 - (b) must be put within 28 days of service of the expert's report; and
 - (c) must be for the purpose only of clarification of the report, unless in any case –
 - (i) the court gives permission; or
 - (ii) the other party agrees.
 - (3) An expert's answers to questions put in accordance with paragraph (1) shall be treated as part of the expert's report.
 - (4) Where –
 - (a) a party has put a written question to an expert instructed by another party in accordance with this rule; and
 - (b) the expert does not answer that question,

the court may make one or both of the following orders in relation to the party who instructed the expert –

- (i) that the party may not rely on the evidence of that expert; or
- (ii) that the party may not recover the fees and expenses of that expert from any other party.

COURT'S POWER TO DIRECT THAT EVIDENCE IS TO BE GIVEN BY A SINGLE JOINT EXPERT

- 35.7
- (1) Where two or more parties wish to submit expert evidence on a particular issue, the court may direct that the evidence on that issue is to be given by one expert only.
 - (2) The parties wishing to submit the expert evidence are called 'the instructing parties'.
 - (3) Where the instructing parties cannot agree who should be the expert, the court may –
 - (a) select the expert from a list prepared or identified by the instructing parties; or
 - (b) direct that the expert be selected in such other manner as the court may direct.

INSTRUCTIONS TO A SINGLE JOINT EXPERT

- 35.8
- (1) Where the court gives a direction under rule 35.7 for a single joint expert to be used, each instructing party may give instructions to the expert.
 - (2) When an instructing party gives instructions to the expert he must, at the same time, send a copy of the instructions to the other instructing parties.
 - (3) The court may give directions about –
 - (a) the payment of the expert's fees and expenses; and
 - (b) any inspection, examination or experiments which the expert wishes to carry out.
 - (4) The court may, before an expert is instructed –
 - (a) limit the amount that can be paid by way of fees and expenses to the expert; and
 - (b) direct that the instructing parties pay that amount into court.
 - (5) Unless the court otherwise directs, the instructing parties are jointly and severally liable^(GL) for the payment of the expert's fees and expenses.

POWER OF COURT TO DIRECT A PARTY TO PROVIDE INFORMATION

- 35.9
- Where a party has access to information which is not reasonably available to the other party, the court may direct the party who has access to the information to –

- (a) prepare and file a document recording the information; and
- (b) serve a copy of that document on the other party.

CONTENTS OF REPORT

- 35.10
- (1) An expert's report must comply with the requirements set out in the relevant practice direction.
 - (2) At the end of an expert's report there must be a statement that –
 - (a) the expert understands his duty to the court; and
 - (b) he has complied with that duty.
 - (3) The expert's report must state the substance of all material instructions, whether written or oral, on the basis of which the report was written.
 - (4) The instructions referred to in paragraph (3) shall not be privileged^(GL) against disclosure but the court will not, in relation to those instructions –
 - (a) order disclosure of any specific document; or
 - (b) permit any questioning in court, other than by the party who instructed the expert,unless it is satisfied that there are reasonable grounds to consider the statement of instructions given under paragraph (3) to be inaccurate or incomplete.

USE BY ONE PARTY OF EXPERT'S REPORT DISCLOSED BY ANOTHER

- 35.11
- Where a party has disclosed an expert's report, any party may use that expert's report as evidence at the trial.

DISCUSSIONS BETWEEN EXPERTS

- 35.12
- (1) The court may, at any stage, direct a discussion between experts for the purpose of requiring the experts to –
 - (a) identify and discuss the expert issues in the proceedings; and
 - (b) where possible, reach an agreed opinion on those issues.
 - (2) The court may specify the issues which the experts must discuss.
 - (3) The court may direct that following a discussion between the experts they must prepare a statement for the court showing –
 - (a) those issues on which they agree; and
 - (b) those issues on which they disagree and a summary of their reasons for disagreeing.
 - (4) The content of the discussion between the experts shall not be referred to at the trial unless the parties agree.
 - (5) Where experts reach agreement on an issue during their discussions, the agreement shall not bind the parties unless the parties expressly agree to be bound by the agreement.

CONSEQUENCE OF FAILURE TO DISCLOSE EXPERT'S REPORT

- 35.13 | A party who fails to disclose an expert's report may not use the report at the trial or call the expert to give evidence orally unless the court gives permission.

EXPERT'S RIGHT TO ASK COURT FOR DIRECTIONS

- 35.14 |
- (1) An expert may file a written request for directions to assist him in carrying out his function as an expert.
 - (2) An expert must, unless the court orders otherwise, provide a copy of any proposed request for directions under paragraph (1)–
 - (a) to the party instructing him, at least 7 days before he files the request; and
 - (b) to all other parties, at least 4 days before he files it.
 - (3) The court, when it gives directions, may also direct that a party be served with a copy of the directions.

ASSESSORS

- 35.15 |
- (1) This rule applies where the court appoints one or more persons (an 'assessor') under section 70 of the Supreme Court Act 1981⁵¹ or section 63 of the County Courts Act 1984⁵².
 - (2) The assessor shall assist the court in dealing with a matter in which the assessor has skill and experience.
 - (3) An assessor shall take such part in the proceedings as the court may direct and in particular the court may –
 - (a) direct the assessor to prepare a report for the court on any matter at issue in the proceedings; and
 - (b) direct the assessor to attend the whole or any part of the trial to advise the court on any such matter.
 - (4) If the assessor prepares a report for the court before the trial has begun –
 - (a) the court will send a copy to each of the parties; and
 - (b) the parties may use it at trial.
 - (5) The remuneration to be paid to the assessor for his services shall be determined by the court and shall form part of the costs of the proceedings.
 - (6) The court may order any party to deposit in the court office a specified sum in respect of the assessor's fees and, where it does so, the assessor will not be asked to act until the sum has been deposited.
 - (7) Paragraphs (5) and (6) do not apply where the remuneration of the assessor is to be paid out of money provided by Parliament.

51 1981 c.54.

52 1984 c.28. Section 63 was amended by S.I. 1998/2940.

Annex

Code of Practice for Experts within EuroExpert

Preamble

This Code of Practice shows minimum standards of practice that should be maintained by all Experts.

It is recognized that there are different systems of law and many jurisdictions in Europe, any of which may impose additional duties and responsibilities which must be complied with by the Expert. There are in addition to the Code of Practice General Professional Principles with which an Expert should comply.

These include the Expert:

- : Being a “fit and proper” person
- : Having and maintaining a high standard of technical knowledge and practical experience in their professional field
- : Keeping their knowledge up to date both in their expertise and as Experts and undertaking appropriate continuing professional developments and training.

The Code

1. Experts shall not do anything in the course of practising as an Expert, in any manner which compromises or impairs or is likely to compromise or impair any of the following:
 - a) the Expert’s independence, impartiality, objectivity and integrity
 - b) the Expert’s duty to the Court or Tribunal
 - c) the good repute of the Expert or of Experts generally
 - d) the Expert’s proper standard work
 - e) the Expert’s duty to maintain confidentiality.
2. An Expert who is retained or employed in any contentious proceeding shall not enter into any arrangement which could compromise his impartiality nor make his fee dependent on the outcome of the case nor should he accept any benefits other than his fee and expenses.
3. An Expert should not accept instructions in any matter where there is an actual or potential conflict of interests. Notwithstanding this rule if full disclosure is made to the judge or to those appointing him the Expert may in appropriate cases accept instruction when those concerned specifically acknowledge the disclosure. Should an actual or potential conflict occur after instructions have been accepted, the Expert shall immediately notify all concerned and in appropriate cases resign his appointment.
4. An Expert shall for the protection of his client maintain with a reputable insurer proper insurance for an adequate indemnity.
5. Experts shall not publicise their practices in any manner which may reasonably be regarded as being in bad taste. Publicity must not be inaccurate or misleading in any way.

Association Standards within EuroExpert

Within the European Union and the member associations of EuroExpert the acceptance of individual members as experts is characterised by different **procedures and designations**.

- : In some countries experts are accepted by demonstrating their competence in an application procedure by the association
- : other experts are registered by the courts and have to demonstrate their qualification to these authorities
- : others accept members through a third party certification by private or public authorities

The experts are then called recognized, accredited, certified, registered etc.

One of the aims of EuroExpert is the

- : Development,
- : Promotion,
- : Convergence

of and education in common ethical and professional standards for experts within the European Union, based upon the principles of high qualification. The code of Practise, adopted within EuroExpert in 2000, includes the expert being a "fit and proper" person, having and maintaining a high standard of technical knowledge and practical experience in their professional field.

To assure these high standards the associations of EuroExpert shall have the following requirements for the acceptance and maintaining of individual membership as expert:

To be registered in a EuroExpert member association the applicant has to demonstrate to the association or the relevant authorities that:

- 1) He has appropriate qualifications, training, experience and a satisfactory knowledge of the requirements of the scope to be carried out as expert. This includes that the applicant has sufficient practical experience in his field of activity and in his scope of expertise.
- 2) He has demonstrated his competence by submitting a proper documentation (e.g. CV, copies of certificates for all relevant Academic and Professional qualifications, work experience and experience as expert, referees, reports, training).
- 3) He has given evidence of his competence as expert by oral, written, practical, a combination of the before mentioned methods, or other assessment, to a committee or instructed specialists with appropriate knowledge and experience in the field of activity of the applying candidate

The association shall have adopted policies which:

1. maintain **confidentiality** of all information obtained in the process of its activities concerning membership.
2. define a **development process** (e.g. further training, Continuing professional development) to monitor members' compliance to the actual technical and ethical standards required in the field of their expert activity.
3. define **policies and procedures** for granting, maintaining, renewing, suspending or withdrawal of membership